Ein Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) betreffend Zahlungspflicht der Sozialversicherung (Krankenkasse) für teure Behandlungen

Autor(en): **Wettstein, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): **- (1999-2000)**

Heft 66

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-790266

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) betreffend Zahlungspflicht der Sozialversicherung (Krankenkasse) für teure Behandlungen.

KV 64 Urteil des EVG vom 18.12.1998.
Kommentar A. Wettstein

Es handelt sich um eine Chorea-Huntington-Patientin, die begehrte, es seien zusätzlich zu den bewilligten 90 Pflegestunden pro Quartal die Kosten von 360 Pflegestunden pro Quartal für einen Dauereinsatz der Spitex zu übernehmen.

".. b) nach der zum altrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot von Art. 23 KUVG entwickelten Rechtsprechung haben die Krankenversicherer das Recht, die Übernahme von unnötigen therapeutischen Massnahmen, oder von solchen Massnahmen, die durch weniger kostspielige ersetzt werden können, abzulehnen. Dem Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer Massnahme kommt dabei nur Bedeutung zu mit Bezug auf verschiedene in Betracht fallende Behandlungsmethoden, nicht dagegen im Hinblick darauf, ob sich der Aufwand einer an sich geeigneten und wissenschaftlich anerkannten Methode gemessen an dem zu erwartenden Behandlungserfolg noch rechtfertigen lässt. Letzteres kann lediglich unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips von Bedeutung sein. Dabei vermag nur ein grobes Missverhältnis zwischen der Höhe der Heilungskosten und dem zu erwartenden Heilungserfolg eine Leistungsverweigerung zu begründen. Die Krankenversicherer haben somit auch für kostspielige Massnahmen aufzukommen, wenn entweder überhaupt keine andere oder jedenfalls kostengünstigere Methode zur Verfügung steht und die Massnahme sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit noch rechtfertigen lässt.
Diese Rechtsprechung behält ihre Gültigkeit auch im Rahmen des neuen Krankenversicherungsrechts, welches am Wirtschaftlichkeitsgebot nichts Grundsätzliches geändert hat. ..."

<u>Kommentar:</u>
Im konkreten Fall lehnt das EVG die Leistungspflicht für vermehrte Spitexleistungen ab, da die Alternative - ein Pflegeheimaufenthalt - medizinisch zweckmässig und wirksam sei und der Spitexeinsatz die Krankenkasse fünfmal teurer komme als der Pflegeheimaufenthalt ."**Dass die Hauspflege unter persönlichen, familiären und sozialen Gesichtspunkten Vorteile**

aufweist, ändert nichts daran." – Dies bedeutet, dass die Behandlung, die fünfmal teurer ist als die übliche vergleichbare Behandlung, eindeutig nicht Leistungspflicht der Sozialversicherung ist.
Wo die genaue Grenze liegt, wurde vom EVG nicht ausgeführt, wohl aber, dass bei so krassen Mehrkosten für die Krankenkassen die auch mitzuberücksichtigende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Es ist anzunehmen, dass das Urteil anders lauten würde, wenn für die Krankenkasse geringere Mehrkosten entstünden für eine volkswirtschaftlich viel günstigere Lösung.

Vorankündigung:

Zentrum für Gerontologie der Universität Zürich
Seniorenuniversität Zürich

Gemeinsame Veranstaltungen

Rationierung im Gesundheitswesen: Betagte als Opfer?

Teil I: Vorlesungsreihe Okt. bis Dez. 99. Regelmässige Teilnahme ist Voraussetzung für
Teil II: Forschungsseminar für Seniorinnen und Senioren jeweils am 5., 12., 26.1. und 2.2.2000.

Teil I: Meinung der Experten
Ort: Universitätsspital, Rämistr. 100, Zürich, Grosser Hörsaal A-West
Daten: 27.10, 3.11., 10.11., 17.11., 24.11., 1.12., 15.12.
Zeit. 17.15 -. 19 Uhr.

Teil II: Meinung der potentiell Betroffenen
5., 12., 19. und 26. Januar 2000, Zeit. 17.15 -. 19 Uhr.

2.2.2000: **Die Gruppen berichten über ihre Arbeit**. Offene Veranstaltung für alle Interessenten im grossen Hörsaal A-West, Universitätsspital, Rämistr. 100, Zürich

Details siehe Intercura 67 vom Herbst 1999, oder Tel. 634 27 96
Fax 634 43 78